

Satzung
über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für
Kraftfahrzeuge

-STELLPLATZSATZUNG

In der Fassung, wie sie sich aus der Stellplatzsatzung vom 24.02.1994 ergibt:

§ 1

Begriff

Stellplätze sind diejenigen Flächen, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges außerhalb der öffentlichen Fahrbahnen dienen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Sachlich gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Herstellung notwendiger Stellplätze, die gem. § 49 BauO auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon, in geeigneter Beschaffenheit und in ausreichender Größe zu schaffen sind.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Lageplan (Anlage) umgrenzte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen.

(2) Stellplätze sind so anzuordnen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus möglichst auf kurzem Wege, verkehrssicher und ohne Überqueren anderer Stellplätze zu erreichen sind. Stellplätze für Besucher- und Benutzerbedarf müssen für die Verkehrsteilnehmer von den öffentlichen Verkehrsflächen aus erkennbar sein.

3) Ebenerdige Stellplatzflächen sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung abzuschirmen.

Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4-6 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Stellplätze mit mehr als 1000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplätzen zu unterteilen.

Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

§ 5

Größe der Stellplätze

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichend sind;

Für 1 Personenkraftwagen oder

1 Lastkraftwagen bis 2,8 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder

1 Anhänger

je 25 m²

Für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t Gesamtgewicht

oder

1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen

je 50 m²

Für 1 Anhänger (mehrachsiger) oder

1 Lastkraftwagen mit mehr als 7,5 t Gesamtgewicht

je 100 m²

***) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.**

Nichtamtliche Lesefassung*)

Für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 7,5 t

1 Sattelfahrzeug oder

1 Gelenkbus

je 150 m²

Gesamtgewicht oder

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

§ 6

Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der nach § 49 Bau0 auf dem Baugrundstück zu schaffenden Stellplätze richtet sich nach den Richtwerten der dieser Satzung beigefügten Anlage.

Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr-, oder Minderbedarf zugelassen oder gefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf

Die Richtwerte der Anlage zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.

(5) Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für entsprechende Versammlungsstätten.

(6) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts-, oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf

(7) Bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung gilt folgendes:

a) Bei wesentlicher Änderung sind Stellplätze oder Garagen in dem Umfang herzustellen, wie es der Bedarf der gesamten baulichen Anlagen erfordert.

b) Bei sonstigen Änderungen sind neue Stellplätze oder Garagen im Umfang des durch die Änderung erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.

(8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Treten Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Satzung auf, kann gemäß § 81 Abs. 1-5 der Bau0 eine Geldbuße in Höhe 2.500,00 DM erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.